

TOP 11:

Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ergänzung des Beschlusses des Rates vom 22. Mai 2017 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Einzelheiten seines Austritts aus der Europäischen Union

COM(2017) 830 final

Drucksache: 63/18

In der vorliegenden Beschlussempfehlung vom 20. Dezember 2017 schlägt die Kommission dem Rat vor, das Verhandlungsmandat der Kommission vom 22. Mai 2017 zu den Verhandlungen über den „Brexit“ zu erweitern und die Verhandlungsrichtlinien zu ergänzen, um auf den Fortschritt der Verhandlungen reagieren zu können. Den Beschluss hat der Rat am 29. Januar 2018 gefasst.

Nachdem das Vereinigte Königreich am 29. März 2017 den Europäischen Rat über seine Austrittsabsicht informiert hatte, hat dieser am 29. April 2017 Verhandlungsleitlinien verabschiedet. Danach soll in einer ersten Phase über den Austritt verhandelt werden. Bei „ausreichendem Fortschritt“ sollen die Verhandlungen auf das zukünftige Verhältnis ausgeweitet werden. Der Rat hat am 22. Mai 2017 der Kommission ein Verhandlungsmandat erteilt und Verhandlungsrichtlinien beschlossen (vergleiche BR-Drucksache 373/17). Diese Richtlinien sollen durch den vorliegenden Beschlussvorschlag fortgeschrieben werden. Die förmlichen Austrittsverhandlungen haben am 19. Juni 2017 begonnen. Auf Empfehlung der Kommission hat der Europäische Rat am 15. Dezember 2017 „ausreichenden Fortschritt“ festgestellt.

Die vorliegenden Richtlinien betreffen die zweite Verhandlungsphase und dabei in erster Linie Regelungen zu einer möglichen Übergangs-/Transitionsphase. Hier sollen folgende Richtlinien gelten:

- Die im Austrittsabkommen vorgesehenen Übergangsregelungen sollten sich

auf den gesamten Besitzstand („acquis“) der EU erstrecken.

- Im Übergangszeitraum sollte das unter diese Übergangsregelungen fallende Unionsrecht im Vereinigten Königreich dieselben rechtlichen Wirkungen entfalten wie in der EU.
- Das Vereinigte Königreich sollte ab dem Tag seines Austritts nicht mehr von den Übereinkünften profitieren, die von der EU geschlossen wurden. Die EU könnte prüfen, ob und wie Regelungen vereinbart werden können, durch die die Wirkungen der Übereinkünfte für das Vereinigte Königreich im Übergangszeitraum aufrechterhalten werden; das Vereinigte Königreich sollte aber nicht mehr in den mit diesen Übereinkünften eingesetzten Gremien mitarbeiten.
- Voraussetzung für jede Übergangsregelung sei, dass sich das Vereinigte Königreich im Übergangszeitraum weiter an der Zollunion und am Binnenmarkt (mit allen vier Grundfreiheiten) beteiligt.
- Das Vereinigte Königreich solle alle Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um die Integrität des Binnenmarkts und der Zollunion zu wahren.
- Das Vereinigte Königreich solle sich weiter an die Handelspolitik der EU halten.
- Bei einer befristeten Verlängerung des Besitzstands der EU müssten die bestehenden Regelungs-, Haushalts-, Aufsichts-, Justiz- und Durchsetzungsinstrumente und -strukturen der Union Anwendung finden, insbesondere die Zuständigkeit des EuGH.
- Fortbestehende Zuständigkeit der EU-Organe, ohne dass das Vereinigte Königreich an deren Arbeit oder den dort zu treffenden Entscheidungen mitwirke. Das Vereinigte Königreich könne eingeladen werden, ohne Stimmrecht an Sitzungen teilzunehmen.

Die Übergangsregelungen sollen ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens Anwendung finden und nicht über den 31. Dezember 2020 hinaus gelten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 63/1/18** ersichtlich.